

WiRu aT Steinbach/Dbg.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

**zur Festlegung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Ergänzungssatzung

der Gemeinde Steinbach am Donnersberg

„Marienthaler Straße“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Steinbach hat am 20.06.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Ergänzungssatzung „Marienthaler Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, im vereinfachten Verfahren, nach § 13 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB, aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt. Maßgebend ist der Entwurf der Satzung vom August 2017.

Ziele und Zweck der Planung

Im Rahmen der Innenverdichtung der Ortslage hat der Ortsgemeinderat der Gemeinde Steinbach beschlossen, auf den derzeitigen Freiflächen in der Marienthaler Straße (Plan-Nr.: 94), zwei Bauplätze auszuweisen.

Die noch unbebauten Teile des Grundstücks mit der Plannummer 94, in unmittelbarer Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, werden dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen. Die Baugrundstücke sollen nach § 34 BauGB, entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung, und den Festsetzungen der Satzung bebaut werden.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung wird mit der Begründung und den vorliegenden Planskizzen, vom 01.09.2017 bis einschließlich 02.10.2017 (Auslegungsfrist), bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Gebäude 2, Zimmer 2/116, Jakobstr. 29, 67722 Winnweiler, öffentlich ausgelegt. Die Auslegungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Montags, dienstags, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Jakobstr. 29, 67722 Winnweiler abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Ergänzungssatzung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend zur Auslegung, kann der Entwurf der Satzung sowie der Begründung im Internet unter www.winnweiler-vg.de unter der Rubrik, Rathaus, Bekanntmachungen, Bauleitplanung abgerufen bzw. eingesehen werden.

Winnweiler, den 16.08.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Rudolf Jacob

Bürgermeister

Anlage

Plan Marienthaler Straße